

Vernehmlassungsfragen zum Beitritt der Interkantonalen Spitalschulvereinbarung und Ausweitung der Spitalschulfinanzierung

1. Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV)

1. 1. Mit der ISV stellt die EDK den Kantonen ein Instrument zur Verfügung, das Regeln für den interkantonalen Lastenausgleich im Bereich Spitalschulen definiert. Der Kanton Luzern kann künftig seine Zahlungen für ausserkantonale Spitalschulen über die ISV abwickeln und für unsere Spitalschulen besteht Sicherheit, was den zahlungspflichtigen Kanton und den Umfang der Kostendeckung betrifft.

Sind Sie grundsätzlich mit einem Beitritt zur ISV und damit dem interkantonalen Lastenausgleich im Bereich der Spitalschulen einverstanden?

Auswahl*

Ja

Nein

Enthaltung

weiss nicht

Begründung

Mit der ISV wird ein schweizweites Regelwerk eingeführt, das einheitliche Kriterien und Zahlungsmodalitäten enthält. Es ist zu begrüssen, wenn der Kanton sich diesem Regelwerk anschliesst.

Der Kanton Luzern ist mit drei namhaften Spitalschulangeboten am Kinderspital (LUKS), in der Luzerner Psychiatrie (LUPS) und beim Schweizer Paraplegiker-Zentrum (ParaSchool) direkt betroffen. Zudem beherbergt das Kinderspital Luzern ausserkantonale Kinder und Jugendliche. Der Beitritt bringt dem Kanton Luzern Sicherheit über die zahlungspflichtigen anderen Kantone und betreffend standardisierte Tarife. Es ist ein wichtiger Schritt für eine gute Zusammenarbeit über die Kantonsgrenze hinaus. Zudem werden die aktuell unterschiedlichen Regelungen und die komplizierte Abwicklung von nicht klaren Einzelfällen im Falle eines Beschulungsbedarf an einer ausserkantonalen Spitalschule entfallen. Der geplante Lastenausgleich schafft Verlässlichkeit bei der Kostendeckung und vereinfacht dank einheitlicher Rechnungs- und Abrechnungswege die administrativen Abläufe.

Die Mehrkosten von rund 45'000 Franken für den Kanton sind nachvollzieh- und für die Mitte unter den genannten Umständen auch tragbar, insbesondere da sie der Umstellung auf Stundenpauschalen (statt Tagesansätzen) und dem Beitrag an die EDK-Geschäftsstelle geschuldet sind.

2. Spitalschulung im Volksschulbildungsbereich

Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherigen Grundlagen der Spitalschulfinanzierung im Bereich der Volksschulbildung – unabhängig eines Beitritts zur ISV - neu auf Gesetzesstufe verankert werden?

Auswahl*

Ja

Nein

Enthaltung

weiss nicht

Begründung

Eine gesetzliche Verankerung der Spitalschulbildung im Bereich der obligatorischen Volksschule schafft Rechtssicherheit gegenüber dem Kanton, den Gemeinden sowie den involvierten Spitälern. Die Kostenfrage und die Schulaufsicht werden damit im Volksschulbildungsgesetz verankert und klar geregelt.

3. Ausweitung der Spitalschulung auf Sekundarstufe II

3.1. Sind Sie einverstanden mit der Ausweitung der Spitalschulfinanzierung auf den obligatorischen Schulbereich des Langzeitgymnasiums?

Auswahl*

Ja

Nein

Enthaltung

weiss nicht

Begründung

Der obligatorische Schulbereich des Langzeitgymnasiums (1.-3. Kanti) endet mit dem 10. Schuljahr, also nach dem dritten Gymnasium-Jahr. Dies macht Sinn, auch in Bezug auf die Gleichbehandlung aller Lernenden auf Sekundarstufe I.

3.2. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden während der obligatorischen Schulzeit des Langzeitgymnasiums über die Betriebskosten einen Beitrag an die Spitalschulung leisten?

Auswahl*

Ja

Nein

Enthaltung

weiss nicht

Begründung

Ist eine logische Konsequenz (vgl. Antwort auf Frage 3.1); bis Ende obligatorische Schulzeit (Sekundarstufe I).

3.3. Sind Sie einverstanden mit der Ausweitung der Spitalschulfinanzierung auf;
3.3.1. das Obergymnasium?

Auswahl*

Ja

Nein

Enthaltung

weiss nicht

Begründung

Das Obergymnasium entspricht der Sekundarstufe II. Junge Menschen, die länger oder gravierend erkranken, sollten einen guten Zugang zur Ausbildung haben. Gerade auch Lernende in diesem Alter benötigen aus unterschiedlichen Gründen zunehmend stationäre psychologische und psychiatrische Unterstützung. Davon betroffen sind aber nicht nur Lernende im Bereich des Obergymnasiums, sondern sämtliche Auszubildende in diesem Alterssegment, also alle Lernenden der Sekundarstufe II. Deshalb soll neben dem Obergymnasium, den Fachmittelschulen (ohne Berufsmaturitätsangebote nach Abschluss der beruflichen Grundbildung) und den Brückenangeboten auch auf Stufe Berufsschule für die Allgemeinbildung (ABU) ein entsprechendes niederschwelliges Unterstützungsangebot für die Beschulung von hospitalisierten Berufsschul-Lernenden entwickelt werden. Es gilt hier auch die Bildungschancen für alle in der Sekundarstufe II im Blick zu haben.

3.3.2. die Fachmittelschulen gemäss § 8 [BWG](#) (mit Ausnahme der Berufsmaturitätsangebote nach Abschluss der beruflichen Grundbildung)?

Auswahl*

Ja

Nein

Enthaltung

weiss nicht

Begründung

s. Antwort auf Frage 3.3.1

3.3.3. die kantonalen Brückenangebote gemäss § 13 Abs. 2 [BWG](#)?

Auswahl*

Ja

Nein

Enthaltung

weiss nicht

Begründung

Auf der Schwelle zwischen Sek I und Sek II wäre ein Bildungsunterbruch für die zukünftige berufliche Karriere junger Menschen besonders fatal. Hier ist es ganz wichtig, dass betroffene Lernende durch eine niederschwellige Beschulung unterstützt werden, sich weiterhin für eine (womöglich spätere) Ausbildung zu motivieren und Zugang zu Lernressourcen diesbezüglich zu haben.

3.3.4. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Finanzierung der Spitalschulung auf Sekundarstufe II einverstanden?

Auswahl*

Ja

Nein

Enthaltung

weiss nicht

Begründung

Die Finanzierung der Spital-Beschulung muss für alle Lernenden auf der Sekundarstufe II einheitlich erfolgen.

4. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorliegenden Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf?

Begründung/Bemerkungen

Ausweitung Spitalschulvereinbarung auf Sekundarstufe II:

Es erschliesst sich uns nicht, warum der Kanton Luzern, anders als es die ISV vorschlägt (Art 1 Abs. 2 ISV), den Bereich der beruflichen Grundbildung (Teil Allgemeinbildung ABU) von der Ausweitung der Spitalschulfinanzierung ausschliesst. Die Ausweitung der Spitalschulfinanzierung auf Sekundarstufe II muss im Sinne der Gleichbehandlung allen Lernenden im Bereich der Allgemeinbildung gleichermassen zugutekommen.

Wir fordern deshalb den Kanton auf, dass die Bildungslücken hospitalisierter Lernender auf der Sekundarstufe II dank einer gezielten Beschulung möglichst vermieden oder zumindest minimiert werden, damit sie den Anschluss an die Regelschule beziehungsweise die Regelklasse rasch wiederfinden können.

Begründung: Auch Lernende im Bereich der beruflichen Grundbildung sollten im Bereich der Allgemeinbildung (ABU) beschult werden – analog zu den Regelungen für Fachmittelschulen (Karenzfristen und weitere Begründungen für selbständiges Lernen). Selbst wenn der ursprünglich eingeschlagene berufliche Weg unter Umständen nicht fortgesetzt werden kann, sollten Berufsschul-Lernende zumindest in der Allgemeinbildung unterstützt, motiviert und gefördert werden. Die Finanzierung der Spital-Beschulung muss für alle Lernenden, inklusive der der beruflichen Grundbildung, auf der Sekundarstufe II einheitlich erfolgen.